

Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg¹

§ 1 Gebühren, Auslagen, Vorschüsse

- (1) Für die Inanspruchnahme besonderer Anlagen und Einrichtungen oder für besondere Tätigkeiten erhebt die IHK Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif (§ 8).
- (2) Die IHK kann außerdem vom Gebührenschuldner zusätzliche Auslagen ersetzt verlangen, soweit sie den üblicherweise von der IHK zu tragenden Verwaltungsaufwand überschreiten.
- (3) Die IHK kann vom Gebührenschuldner einen angemessenen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer besondere Anlagen und Einrichtungen der IHK benutzt oder gebührenpflichtige Tätigkeiten beantragt hat oder zu dessen Gunsten eine solche Tätigkeit vorgenommen wurde. Schulden mehrere Schuldner eine Gebühr gemeinsam, so kann die IHK jeden für den gesamten Betrag in Anspruch nehmen.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden mit der Benutzung der Anlage oder Einrichtung, der Durchführung einer Tätigkeit oder mit Eingang eines entsprechenden Antrages bei der IHK fällig, spätestens jedoch mit Zustellung eines Gebührenbescheides.
- (2) Gebühren und Auslagen sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu entrichten.
- (3) Verschiedene gebührenpflichtige Leistungen sind getrennt zu berechnen.

§ 4 Stundung, Herabsetzung, Erlass, Niederschlagung

Gebühren können gestundet, herabgesetzt, erlassen oder niedergeschlagen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalls unzumutbar sein oder eine unbillige Härte darstellen würde. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Beitragsordnung entsprechend.

§ 5 Mahnung und Beitreibung

- (1) Gebühren, die nicht innerhalb der im Gebührenbescheid festgesetzten Frist entrichtet worden sind, werden mit einer neuen Zahlungsfrist unter Erhebung einer Mahngebühr angemahnt. Die Höhe der Mahngebühr richtet sich nach § 8 Ziff. 14.1.
- (2) In der Mahnung ist der Gebührenschuldner darauf hinzuweisen, dass im Falle der Nichtzahlung, innerhalb der Mahnfrist, die Beitreibung der geschuldeten Gebühren unter Erhebung einer Beitreibungsgebühr eingeleitet werden kann. Die Höhe der Beitreibungsgebühr richtet sich nach § 8 Ziff. 14.2.

¹ Gebührenordnung vom 18. September 2012 (Wirtschaft Nordhessen, Heft 12/2012, Seiten 56ff), zuletzt geändert am 10. Juni 2026 (Wirtschaft Nordhessen, Heft 09/2026, Seite 54)

(3) Für die Beitreibung von Gebühren gelten die Vorschriften der Beitragsordnung entsprechend.

§ 6 Verjährung

Für die Verjährung der Gebühren gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Steuern von Einkommen und Vermögen entsprechend.

§ 7 Rechtsmittel

(1) Gegen den Gebührenbescheid ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Über den Widerspruch entscheidet die Geschäftsführung.

(2) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die IHK zu richten.

(3) Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziff. 1 VwGO).

§ 8 Gebühren-Tarif

Tarif-Nr.	Gebührenpflichtige Leistung	Einheit	Euro
1	sonstige Bescheinigungen	Je Stück	10,00
2	Bescheinigungen im Auslandsgeschäft gem. § 1 Abs. 3 IHKG		
2.1	Ausstellen von Ursprungszeugnissen		
2.1.1	In Papierform	Je Satz (1 Original und max. 3 Durchschriften)	26,00
2.1.2	In elektronischer Form	Je Satz (1 Original und max. 3 Durchschriften)	26,00
2.2	Bescheinigung von Handelsrechnungen, sonstige Bescheinigungen und Einladungsschreiben für Visazwecke		
2.2.1	In Papierform	Je Satz (1 Original und max. 3 Durchschriften)	26,00
2.2.2	In elektronischer Form	Je Satz (1 Original und max. 3 Durchschriften)	26,00
2.3	Zuschlag für Bescheinigungen in englischer, französischer oder spanischer Sprache		26,00

2.4	Nachträgliche Änderung von Ursprungszeugnissen, Handelsrechnungen oder sonstigen Bescheinigungen	Je Änderung	8,00
2.5	Ausstellen von Ursprungszeugnissen, Handelsrechnungen und sonstige Bescheinigungen mit hohem Prüfaufwand (ab der zweiten Stunde)	Zusätzlich zu Ziffer 2.1 bis 2.2 je volle Stunde	96,00
2.6	Zusätzliche Durchschriften (ab der 4. Durchschrift) von Ursprungszeugnissen, Handelsrechnungen und sonstigen Bescheinigungen	Je Stück	5,00
2.7	Ausstellen von Carnets ATA/CPD und eCarnets		
2.7.1	In Papierform		
2.7.1.1	Für Mitglieder der IHK	Je Satz	93,00
2.7.1.2	Für Nichtmitglieder	Je Satz	125,00
2.7.2	In elektronisch beantragter Form (eCarnet)		
2.7.2.1	Für Mitglieder der IHK		207,00
2.7.2.2	Für Nichtmitglieder		239,00
2.7.3	Nachträgliche Änderungen für Mitglieder	Je Änderung	15,00
2.7.4	Nachträgliche Änderungen für Nichtmitglieder	Je Änderung	23,00
2.7.5	Bereinigungsgebühr für Mitglieder der IHK	Je Satz	40,00
2.7.6	Bereinigungsgebühr für Nichtmitglieder der IHK	Je Satz	46,00
2.7.7	Erhöhter Beratungsaufwand (ab der zweiten Stunde) für Mitglieder der IHK	Zusätzlich zu Ziffer 2.7.1.1 und 2.7.2.1 je volle Stunde	93,00
2.7.8	Erhöhter Beratungsaufwand (ab der zweiten Stunde) für Nichtmitglieder der IHK	Zusätzlich zu Ziffer 2.7.1.2 und 2.7.2.2 je volle Stunde	93,00
3	Beglaubigung von Kopien	Je Stück	10,00
4	Ausbildung und Umschulung		

4.1	Eintragung und Betreuung eines Ausbildungs- bzw. Umschulungsverhältnisses gem. §§ 34, 35, 62, 76 BBiG		103,00
4.2	Bei vorzeitiger Lösung eines Ausbildungsvertrages vor Beginn der Ausbildung / Umschulung wird die Eintragungs- und Betreuungsgebühr reduziert um		13,00
4.3	Organisation und Durchführung einer Zwischenprüfung bzw. Teil 1 einer gestreckten Abschlussprüfung gem. §§ 43, 44, 45 BBiG und Umschulungsprüfung gem. §§ 59, 62 BBiG, §§ 4, 5 der Umschulungsprüfungsregelung		
4.3.1	Prüfungsverfahren mit schriftlicher Prüfung in vorrangig programmierter Form und / oder mündlicher Prüfung, Zwischenprüfung in rein programmierter Form		130,00
4.3.2	Prüfungsverfahren mit Fertigkeitsprüfung oder Prüfungsverfahren mit erhöhtem Anteil ungebundener Aufgaben in schriftlicher Prüfung und besonderem Prüfungsaufwand (z.B. Fertigkeitsprüfung, mündliche Prüfung, PC-Teil)		294,00
4.3.3	Freiwillige Teilnahme an einer Zwischenprüfung gem. § 48 Abs. 2 und 3 BBiG	Jeweilige Gebühr gem. 4.3.1 oder 4.3.2	
4.4	Organisation und Durchführung einer Abschlussprüfung bzw. Teil 2 einer gestreckten Abschlussprüfung gem. §§ 43, 44, 45 BBiG und Umschulungsprüfung gem. §§ 59, 62 BBiG, §§ 4, 5 der Umschulungsprüfungsregelung		
4.4.1	Prüfungsverfahren mit schriftlicher Prüfung in vorrangig programmierter Form und mündlicher oder praktischer Prüfung		246,00
4.4.2	Prüfungsverfahren mit erhöhtem Anteil ungebundener Aufgaben in schriftlicher Prüfung und besonderem Prüfungsaufwand (z.B. Präsentation, Dokumentation, integrierte Prüfung, Projektarbeit, betrieblicher Auftrag, PC-Teil)		437,00
4.5	Nichtteilnahme aus wichtigem Grund nach Beginn der Prüfung gem. §§ 37 Abs. 1, 43, 44, 45, 48, 49 BBiG, §§ 47 BBiG, 23 Prüfungsordnung Ausbildung, § 5 der Umschulungsprüfungsregelung	60 % der Gebühr gem. 4.3, 4.4	

4.6	Bei Rücktritt nach Anmeldung, jedoch vor Beginn der Prüfung - auch wegen Beendigung des Ausbildungsverhältnisses - gem. §§ 37 Abs. 1, 43, 44, 45, 48, 49 BBiG, §§ 47 BBiG, 23 Prüfungsordnung Ausbildung, § 5 der Umschulungsprüfungsregelung	40 % der Gebühr gem. 4.3, 4.4	
4.7	Organisation und Durchführung der Abschlussprüfung bzw. Teil 1 und/oder Teil 2 einer gestreckten Abschlussprüfung gem. § 45 Absatz 2 und 3 BBiG (Externe)	Jeweilige Gebühr gem. 4.3, 4.4	
4.8	Wiederholung einer kompletten Abschlussprüfung bzw. Teil 1 und/oder Teil 2 einer gestreckten Abschlussprüfung gem. §§ 43, 44, 45 BBiG und Umschulungsprüfung gem. §§ 59, 62 BBiG, §§ 4, 5 der Umschulungsprüfungsregelung	Jeweilige Gebühr gem. 4.3, 4.4	
4.9	Wiederholung eines Prüfungsfachs oder mehrerer Prüfungsfächer/ eines Prüfungsbereichs oder mehrerer Prüfungsbereiche	50 % der Gebühr gem. 4.3, 4.4	
4.10	Organisation und Durchführung einer Prüfung von Zusatzqualifikationen nach § 49 BBiG		125,00
4.11	Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussprüfung gem. §§ 43 Absatz 2 und 45 Absatz 2, 3 und 4 BBiG		78,00
4.12	Sonstige Verwaltungshandlungen		
4.12.1	verspätete Einreichung des Ausbildungsvertrages		25,00
4.12.2	Zuerkennung fachlicher Eignung von Ausbildern nach § 30 Abs. 6 BBiG		38,00
4.12.3	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnise		27,00
4.12.4	verspätete Anmeldung zur Zwischen- und Abschlussprüfung bzw. Teil 1 und/oder Teil 2 einer gestreckten Abschlussprüfung		33,00
4.13	Besondere durch den Ausbildungsberuf bedingte Prüfungsaufwendungen (Material, Versicherungen, Geräte und Maschinennutzung usw.) sind nach § 1 Abs. 2 der Gebührenordnung zu erstatten	Nach Aufwand	
4.14	Bestätigung gem. § 4 Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung (BAVBVO) (je Qualifizierungsbaustein)		60,00
5	Weiterbildung		
5.1	Weiterbildung mit 1 Prüfungsteil ohne gesonderten Prüfungsteil		
5.1.1	Personalfachkaufmann gem. §§ 53, 71 Abs. 2 BBiG, PersFachwPrV		752,00

5.1.2	Fachwirt im Gesundheits- und Sozialwesen gem. §§ 53, 71 Abs. 2 BBiG, GesFachwPrV		627,00
5.1.3	Handelsfachwirt gem. §§ 53, 71 Abs. 2 BBiG, HdlFachwPrV		687,00
5.2	Weiterbildung mit 2 Prüfungsteilen und Praxisgespräch		
5.2.1	Bankfachwirt gem. §§ 53, 71 Abs. 2 BBiG, BankFachwPrV		757,00
5.2.2	Industriefachwirt gem. §§ 53, 71 Abs. 2 BBiG, IndFachwPrV		783,00
5.2.3	Fachwirt für Versicherung und Finanzen gem. §§ 53, 71 Abs. 2 BBiG, VersFachwPrV		791,00
5.2.4	Industriemeister Elektrotechnik gem. §§ 53, 71 Abs. 2 BBiG, ElekMeistPrV		660,00
5.2.5	Industriemeister Holzbearbeitung gem. §§ 54, 71 Abs. 2 BBiG		996,00
5.2.6	Industriemeister Holzverarbeitung gem. §§ 54, 71 Abs. 2 BBiG		992,00
5.2.7	Industriemeister Luftfahrtelektronik gem. §§ 54, 71 Abs. 2 BBiG		959,00
5.2.8	Industriemeister Luftfahrttechnik gem. §§ 54, 71 Abs. 2 BBiG		936,00
5.2.9	Industriemeister Metall gem. §§ 53, 71 Abs. 2 BBiG, MetMeistPrV		747,00
5.2.10	Industriemeister Mechatronik gem. §§ 53, 71 Abs. 2 BBiG, IndMechaPrV		978,00
5.2.11	Industriemeister Kunststoff/ Kautschuk gem. §§ 53, 71 Abs. 2 BBiG, KStoffIndMeistrPrV		741,00
5.2.12	Industriemeister Pharmazie gem. §§ 53, 71 Abs. 2 BBiG, PharmIndmeistFortbV		912,00
5.2.13	Logistikmeister gem. §§ 53, 71 Abs. 2 BBiG, LogMeistPrV		715,00
5.2.14	Wirtschaftsfachwirt gem. §§ 53, 71 Abs. 2 BBiG, WirtfachwPrV		767,00
5.2.15	Fachwirt/-in für Holzindustrie- und Holzhandel gem. §§ 54, 71 Abs. 2 BBiG		752,00
5.2.16	Fachwirt/-in für Büro- und Projektorganisation gem. §§ 53, 71 Abs. 2 BBiG, FachkBü-roPrV		746,00
5.2.17	Fachkraft für Produktionsorganisation IHK gem. §§ 54, 71 Abs. 2 BBiG		536,00
5.2.18	Industriemeister Lebensmittel gem. §§ 53, 71 Abs. 2 BBiG, IMLebensmFPrV		747,00
5.2.19	Bachelor in Straßenbetriebsmanagement gem. §§ 53, 71 Abs. 2 BBiG,		809,00

	StrBetrManBAProFV		
5.3	Weiterbildung mit 3 Prüfungsteilen und Praxisgespräch		
5.3.1	Bilanzbuchhalter/ Bachelor Professional in Bilanzbuchhaltung gem. §§ 53, 71 Abs. 2 BBiG, BibuBaProFPrv		756,00
5.3.2	Technischer Fachwirt gem. §§ 53, 71 Abs. 2 BBiG, TechFachwPrV		842,00
5.4	Weiterbildung mit 3 Prüfungsteilen und Praxisgespräch und Projekt		
5.4.1	Betriebswirt / Master Professional Business Management gem. §§ 53, 71 Abs. 2 BBiG, GepBetrW/ MAProBusManFV		748,00
5.4.2	Techn. Betriebswirt gem. §§ 53, 71 Abs. 2 BBiG, TBetrPrV		814,00
5.4.3	Bachelor Professional IT gem. §§ 53, 71 Abs. 2 BBiG, BAProITFPrV		1.111,00
5.5	Weiterbildung mit 1 schriftlichen Teil und einem Praxisgespräch		
5.5.1	Berufsspezialist IT gem. §§ 53, 71 Abs. 2 BBiG, ITBF-PrV		631,00
5.5.2	Ausbildereignungsprüfung (AEVO § 30 Abs. 5 BBiG)		353,00
5.5.2.1	Nur schriftlicher Teil der Ausbildungereignungsprüfung		133,00
5.5.2.2	Nur praktischer Teil der Ausbildungereignungsprüfung		220,00
5.6	Wiederholungsprüfungen		
5.6.1	Vollständige Wiederholung einer Prüfung	Jeweilige Gebühr nach 5.1. bis 5.5.2.2	
5.6.2	Wiederholung eines Prüfungsfachs	insgesamt jedoch nicht mehr als die Beträge nach 5.1 bis 5.5.2.2	Jeweils 129,00 pro Prüfungsfach
5.7	Rücktritt		
5.7.1	Rücktritt von Wiederholungsprüfungen oder Ausbildungereignungsprüfungen		
5.7.1.1	Bei Rücktritt nach der Anmeldung zur Wiederholungsprüfung oder Ausbildungereignungsprüfung bis 4 Wochen vor Beginn der Prüfung		80,00 pro Prüfungsteil
5.7.1.2	Bei Rücktritt später als 4 Wochen vor Beginn der Wiederholungsprüfung oder Ausbildungereignungsprüfung, sowie bei Nichtteilnahme, auch aus wichtigem Grund		112,00 pro Prüfungsteil
5.7.2	Rücktritt von Weiterbildungsprüfungen nach 5.1 bis 5.5.1		

5.7.2.1	Bei Rücktritt nach der Anmeldung zur Prüfung bis 4 Wochen vor Beginn der Prüfung	insgesamt aber nicht mehr als die Beträge nach 5.1 bis 5.5.1	151,00 pro Prüfungsteil
5.7.2.2	Bei Rücktritt später als 4 Wochen vor Beginn der Prüfung sowie bei Nichtteilnahme, auch aus wichtigem Grund	insgesamt aber nicht mehr als die Beträge nach 5.1 bis 5.5.1	211,00 pro Prüfungsteil
5.8	Neuausfertigung von Prüfungsdokumenten (Zweitschriften)		35,00
5.9	Bescheinigung über die Befreiung (vollständig oder teilweise) vom Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse gemäß § 6 AEVO		28,00
5.10	Besondere, durch die Art der Prüfung bedingte Prüfungsaufwendungen (Material-, Raum-, Geräte- und Maschinennutzung) sind nach § 1 Absatz 2 der Gebührenordnung zu erstatten.		
6.1	Sachkundeprüfungen		
6.1.1	Straßenpersonen- und Straßengüterverkehr		
6.1.1.1	Durchführung der Fachkundeprüfung und Erteilung einer Fachkundebescheinigung für den Straßengüterverkehr und den Straßenpersonenverkehr, ausgenommen Taxis und Mietwagen		283,00
6.1.1.2	Durchführung der Fachkundebescheinigung für den Taxi- und Mietwagenverkehr		245,00
6.1.1.3	Erteilung einer Fachkundebescheinigung ohne Prüfung gemäß Tarifgebühr-Nr. 6.1.1.1 (Entscheidung über die Anerkennung leitender Tätigkeit – inklusive Ausstellung des Schulungsnachweises)		145,00
6.1.1.4	Erteilung einer Fachkundebescheinigung ohne Prüfung gemäß Tarifgebühr-Nr. 6.1.1.2 (Entscheidung über die Anerkennung leitender Tätigkeit – inklusive Ausstellung des Schulungsnachweises)		145,00
6.1.1.5	Ausstellung von Fachkundebescheinigungen im Verkehr aufgrund gleichwertiger Abschlussprüfung, Umschreibungen beschränkter Fachkundebescheinigungen (im Güterkraftverkehr) und die Erteilung von Zweitschriften bzw. Ersatzbescheinigungen		32,00
6.1.2	Sachkenntnisprüfung für den Handel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln		133,00
6.1.3	Fachkundeprüfung für den Handel mit Waffen und Munition		382,00
6.1.4	Bei Rücktritt nach der Anmeldung zur Prüfung bis 4 Wochen vor Beginn der Prüfung ermäßigt sich die Gebühr auf		50,00

6.1.5	Bei Rücktritt später als 4 Wochen bis 2 Wochen vor Beginn der Prüfung		50 % der jeweiligen Gebühr unter 6.1.1.1, 6.1.1.2, 6.1.2 und 6.1.3
6.1.6	Bei Rücktritt später als 2 Wochen vor Beginn der Prüfung oder Nichtteilnahme		100 % der jeweiligen Gebühr unter 6.1.1.1, 6.1.1.2, 6.1.2 und 6.1.3
6.2	(Einstweilenfrei)		
6.3	Unterrichtungsverfahren und Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe		
6.3.1	Unterrichtungsverfahren im Bewachungsgewerbe		
6.3.1.1	Schulung für Mitarbeiter im Bewachungsgewerbe (Unterrichtung 40 Stunden)		517,00
6.3.1.2	Bei Rücktritt nach der Anmeldung bis 4 Wochen vor Beginn der Unterrichtung ermäßigt sich die Gebühr auf		50,00
6.3.1.3	Bei Rücktritt später als 4 Wochen bis 2 Wochen vor Beginn der Unterrichtung		50 % der unter 6.3.1.1 genannten Gebühr
6.3.1.4	Bei Rücktritt später als 2 Wochen vor Beginn der Unterrichtung oder Nichtteilnahme		100 % der unter 6.3.1.1 genannten Gebühr
6.3.2	Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe		
6.3.2.1	Sachkundeprüfung (schriftlich und mündlich)		206,00
6.3.2.2	Schriftliche Prüfung		137,00
6.3.2.3	Mündliche Prüfung		100,00
6.3.2.4	Wiederholungsprüfung		Gebühr nach 6.3.2.1 bis 6.3.2.3
6.3.2.5	Bei Rücktritt nach der Anmeldung zur Prüfung bis 4 Wochen vor Beginn der Prüfung ermäßigt sich die Gebühr auf		50,00
6.3.2.6	Bei Rücktritt später als 4 Wochen bis 2 Wochen vor Beginn der Prüfung		50 % der Gebühr nach 6.3.2.1 bis 6.3.2.4
6.3.2.7	Bei Rücktritt später als 2 Wochen vor Beginn der Prüfung oder Nichtteilnahme		100 % der Gebühr nach 6.3.2.1 bis 6.3.2.4
6.4	Anerkennung von Lehrgängen für Gefahrgutfahrzeugführer		

6.4.1	Anerkennung des ersten Lehrgangsbausteins (Grundkurs oder Aufbaukurs)		664,00
6.4.2	Anerkennung jedes weiteren Lehrgangsbau- steins		385,00
6.4.3	Wiedererteilung der Anerkennung	jeweils	50 % der unter 6.4.1 und 6.4.2 genannten Ge- bühren
6.4.4	Zustimmung bei wesentlichen Lehrgangsmo- difikationen	Rahmen	von 165,00 bis 358,00
6.5	Sachkundeprüfungen für Gefahrgutfahrer		
6.5.1	Lehrgangsabschlussprüfung und Ausstellung der ADR-Card für Ersts Schulung inklusive aller Kursbausteine sowie Fortbildungsschulung		138,00
6.5.2	Lehrgangsabschlussprüfung und Ausstellung der ADR-Card für Aufbauklassen		110,00
6.6	Anerkennung von Lehrgängen zur Schulung von Gefahrgutbeauftragten		
6.6.1	Anerkennung des ersten Lehrgangsbausteins		664,00
6.6.2	Anerkennung jedes weiteren Lehrgangsbau- steins		358,00
6.6.3	Wiedererteilung der Anerkennung von Lehr- gängen ohne wesentliche Änderungen		jeweils 50 % der unter 6.6.1 bis 6.6.2 der ge- nannten Gebüh- ren
6.6.4	Zustimmungsbedürftige Änderungen nach An- erkennung eines Lehrgangs	Rahmen	von 165,00 bis 358,00
6.7	Sachkundeprüfungen für Gefahrgutbeauf- tragte		
6.7.1	Prüfung einschließlich Ausstellung eines Zerti- fikats für Grund-, Ergänzungs-, Verlänge- rungs- und Wiederholungsprüfungen für alle Verkehrsträger		200,00
6.8	Ausstellung von Ersatzbescheinigungen bei Sachkundeprüfungen, Unterrichtsverfahren, Gefahrgutschulungen, soweit nicht beson- ders geregelt		40,00
7	Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen und sonstigen Personen gemäß § 36 GewO i.V.m. der Sachverständi- genordnung sowie die Benennung von Schiedsrichtern und Schiedsgutachtern		

7.1	Bearbeitung von Anträgen auf öffentliche Bestellung und Vereidigung (Verfahrensgebühr)		627,00
7.2	Öffentliche Bestellung und Vereidigung (Bestellungsgebühr) (§ 36 GewO i.V.m. § 5 HAG IHKG und § 5 SVO)		488,00
7.3	Bearbeitung von Anträgen auf erneute öffentliche Bestellung		330,00
7.4	Bearbeitung und Überprüfung von sonstigen Anträgen und Anzeigen (insbesondere Fortsetzung eines ruhenden Verfahrens, Sitzverlegung, Antrag auf Ausstellung einer Zweitschrift im Rahmen der Tarifnummer 7) (§ 36 GewO i.V.m. § 5 HAG IHKG und § 5 SVO)	nach Aufwand	76,00 bis 182,00
7.5	Bearbeitung eines Antrags auf Erweiterung des Bestellungsgebiets		512,00
7.6	Ablehnung eines Antrags auf öffentliche oder erneute öffentliche Bestellung, Rücknahme und Widerruf einer öffentlichen Bestellung (§ 36 GewO i.V.m. § 5 HAG IHKG und §§ 5, 22, 23 SVO)	nach Aufwand	472,00 bis 961,00
7.7	Überprüfung der besonderen Sachkunde (Überprüfungsgebühr)		410,00
7.8	Zu der Gebühr nach Ziffern 7.1, 7.3 bis 7.7 sind gegebenenfalls der IHK Kassel-Marburg in Rechnung gestellte Kosten/Gebühren zusätzlich zu erstatten, insbesondere die Kosten eines Fachgremiums oder eines anderen Experten. Ferner sind Fahrt- und ggf. Übernachtungskosten von IHK-Mitarbeitern bei Inanspruchnahme des Fachgremiums einer anderen IHK zu erstatten (§ 36 GewO i.V.m. § 5 HAG IHKG und § 5 SVO)		
7.9	Benennung von Schiedsrichtern oder Obleuten eines Schiedsgerichts im Rahmen eines Schiedsgerichtsverfahrens bei zivilrechtlichen Streitigkeiten von Unternehmen sowie Benennung von Schiedsgutachtern im Rahmen von zivilrechtlichen Streitigkeiten	nach Aufwand	91,00 bis 219,00
8	Leistungen im Rahmen der Registrierung und Erlaubniserteilung für Versicherungsvermittler/ Versicherungsberater		
8.1	Registrierung von gebundenen und ungebundenen Versicherungsvermittlern		

8.1.1	Registrierung von ungebundenen Versicherungsvermittlern und Versicherungsberatern (§§ 34d Abs. 1, 34d Abs. 2, 34d Abs. 10 GewO)		57,00
8.1.2	Registrierung von gebundenen Versicherungsvermittlern (§§ 34d Abs. 7, 34d Abs. 10 GewO)		49,00
8.1.3	Registrierung von Personen in leitender Position § 34d Abs. 10 GewO		24,00
8.2	Erlaubnisverfahren für Versicherungsvermittler/ Versicherungsberater (§§ 34d Abs. 1, 34d Abs. 2 GewO)		295,00
8.3	Erlaubnisbefreiung für Versicherungsvermittler (§ 34d Abs. 6 GewO)		164,00
8.4	Nachträgliche Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen, es sei denn, die Ziffer 8.5 liegt vor	nach Aufwand	49,00 bis 229,00
8.5	Widerruf/ Rücknahme der Erlaubnis von Versicherungsvermittlern/ Versicherungsberatern (§§ 34d Abs. 5, 34d Abs. 6 GewO)	nach Aufwand	106,00 bis 673,00
8.6	Schriftliche Auskunft aus dem Vermittlerregister (§ 11a Abs. 2 GewO)		24,00
8.7	Anmeldung der Tätigkeit in einem anderen EU- oder EWR-Staat (§ 11a Abs. 4 GewO)		32,00
8.8	Ersatz- oder Zweitbescheinigungen		36,00
8.9	Änderung der Registerdaten (§ 11a GewO)	nach Aufwand	32,00 bis 65,00
8.10	Anordnung der Überprüfung der Dokumentationspflichten der Versicherungsvermittler nach § 34e GewO i.V.m. § 23 Abs. 1 der Versicherungsvermittlungsverordnung	nach Prüfungsaufwand	100,00 bis 3.000,00
8.11	Anordnung der Überprüfung des Provisionsannahmeverbots für Versicherungsberater nach § 34e Abs. 3 GewO i.V.m. § 23 Abs. 2 der Versicherungsvermittlungsverordnung	nach Prüfungsaufwand	100,00 bis 3.000,00
8.12	Überprüfung der Erfüllung der Weiterbildungspflicht (§ 34 d Abs. 9 S. 2 GewO)	nach Aufwand	41,00 bis 106,00
8.13	Verzicht auf Antrag vor Erlass einer Erlaubnisentscheidung		50 % der unter 8.2 und 8.3 genannten Gebühr

8.14	Statusänderung vom Vertreter zum Makler und umgekehrt		49,00
8.15	Gleichwertigkeitsprüfung der Sachkunde für Bewerber aus EU- oder EWR-Staaten (§ 6 Versicherungsvermittlerverordnung)	nach Aufwand	57,00 bis 451,00
8.16	Durchführung der Sachkundeprüfung (Versicherungsfachmann IHK)		436,00
8.17	Durchführung der schriftlichen Teilprüfung		366,00
8.18	Wiederholung der praktischen Prüfung		98,00
8.19	Bei Rücktritt nach der Anmeldung zur Prüfung bis 4 Wochen vor Beginn der Prüfung ermäßigt sich die Gebühr auf		50,00
8.20	Bei Rücktritt später als 4 Wochen bis 2 Wochen vor Beginn der Prüfung		50 % der Gebühr nach 8.16, 8.17 und 8.18
8.21	Bei Rücktritt später als 2 Wochen vor Beginn der Prüfung oder bei Nichtteilnahme		100 % der Gebühr nach 8.16, 8.17 und 8.18
9	Gebühren für die Prüfung zum Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer im Güterkraft- und Personenverkehr		
9.1	Grundqualifikation der Berufskraftfahrer		
9.1.1	Theoretische Prüfung zur Erlangung der Grundqualifikation gemäß § 1 Abs. 2 der BKrFQV		215,00
9.1.2	Praktische Prüfung zur Erlangung der Grundqualifikation gemäß § 1 Abs. 2 der BKrFQV		671,00
9.1.3	Theoretische Prüfung zur Erlangung der Grundqualifikation für Quereinsteiger gemäß § 1 Abs. 3 der BKrFQV		206,00
9.1.4	Praktische Prüfung zur Erlangung der Grundqualifikation für Quereinsteiger gemäß § 1 Abs. 3 der BKrFQV		671,00
9.1.5	Theoretische Prüfung zur Erlangung der Grundqualifikation für Umsteiger gemäß § 3 der BKrFQV		203,00
9.1.6	Praktische Prüfung zur Erlangung der Grundqualifikation für Umsteiger gemäß § 3 der BKrFQV		510,00

9.2	Beschleunigte Grundqualifikation der Berufskraftfahrer		
9.2.1	Theoretische Prüfung zur Erlangung der beschleunigten Grundqualifikation gemäß § 2 Abs. 4 der BKrFQV		166,00
9.2.2	Theoretische Prüfung zur Erlangung der beschleunigten Grundqualifikation der Quereinsteiger gemäß § 2 Abs. 7 der BKrFQV		161,00
9.2.3	Theoretische Prüfung zur Erlangung der beschleunigten Grundqualifikation für Umsteiger gemäß § 3 der BKrFQV		158,00
9.3	Bei Rücktritt nach der Anmeldung bis 4 Wochen vor Beginn der Unterrichtung ermäßigt sich die Gebühr auf		50,00
9.4	Bei Rücktritt später als 4 Wochen bis 2 Wochen vor Beginn der Unterrichtung		50 % der unter 9.1.1 bis 9.2.3 genannten Gebühr
9.5	Bei Rücktritt später als 2 Wochen vor Beginn der Unterrichtung oder Nichtteilnahme		100 % der unter 9.1.1 bis 9.2.3 genannten Gebühr
9.6	Erstellung einer Ersatzbescheinigung		40,00
10	Registerführung nach Art. 3, 5, 6, 7 und 13-15 der EMAS-Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 und nach §§ 32ff Umwelt-Audit-Gesetz (UAG)		
10.1	Prüfung der Voraussetzungen zur erstmaligen Eintragung einer Organisation mit einem Standort (Erstregistrierung)	nach Aufwand	460,00 bis 1.359,00
10.2	Jeder weitere Standort mit abweichender Organisationsstruktur oder Behördenzuständigkeit		280,00
10.3	Prüfung der Voraussetzungen zur erstmaligen Registrierung eines zusätzlichen Standorts einer registrierten Organisation	nach Aufwand	280,00 bis 1.193,00
10.4	Prüfung der Voraussetzungen für eine Verlängerung der Eintragung (Revalidierung) oder vorübergehende Aufhebung oder Streichung einer Eintragung aufgrund eines Verstoßes gegen geltendes Umweltrecht	nach Aufwand	295,00 bis 656,00
11	Finanzanlagenvermittler (§ 34f GewO) und Honorar-Finanzanlagenberater (§ 34h GewO)		
11.1	Registerführung		

11.1.1	Registrierung von Finanzanlagenvermittlern (§ 34f Abs. 5 GewO) oder Honorar-Finanzanlagenberater (§ 34h Abs. 1 GewO)		57,00
11.1.2	Registrierung von Angestellten der Finanzanlagenvermittler (§ 34f Abs. 6 GewO) oder Honorar-Finanzanlagenberater (§ 34h Abs. 1 GewO)		24,00
11.1.3	Änderungen der Registerdaten (§ 11a GewO)	nach Aufwand	32,00 bis 65,00
11.1.4	Schriftliche Auskunft (§ 11a Abs. 2 GewO)		24,00
11.2	Erlaubnisverfahren für Finanzanlagenvermittler (§ 34f Abs. 1 GewO) oder Honorar-Finanzanlagenberater (§ 34h Abs. 1 S. 1, 3 GewO)		
11.2.1	Gesamterlaubnis (3 Kategorien)		328,00
11.2.2	Teilerlaubnis (2 Kategorien)		279,00
11.2.3	Teilerlaubnis (1 Kategorie)		246,00
11.2.4	Umwandlung der Finanzanlagenvermittlererlaubnis nach (§ 34h Abs. 1 S. 5 GewO)		57,00
11.2.5	Nachträgliche Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen (§ 34f Abs. 2 GewO; § 34h Abs. 1 S. 4, 34f Abs. 2 GewO)	nach Aufwand	49,00 bis 229,00
11.2.6	Widerruf/Rücknahme der Erlaubnis von Finanzanlagenvermittlern (§ 34f Abs. 1 GewO) oder Honorar-Finanzanlagenberatern (§ 34h Abs. 1 S. 1, 3 GewO)	nach Aufwand	106,00 bis 673,00
11.2.7	Überprüfung der Informations-, Beratungs-, Dokumentations- und Prüfpflichten der Finanzanlagenvermittler (§ 34f GewO) oder Honorar-Finanzanlagenberater (§ 34h GewO)	nach Aufwand	50,00 bis 3.000,00
11.2.8	Anforderung des Prüfungsberichts gem. § 24 Abs. 1 FinVermV	nach Aufwand	41,00 bis 101,00
11.2.9	Überprüfung der Prüfungspflicht	nach Aufwand	26,00 bis 60,00
11.2.10	Erweiterung des Erlaubnisumfangs für Finanzanlagenvermittler (§ 34f Abs. 1 GewO) oder Honorar-Finanzanlagenvermittler (§ 34h Abs. 1 GewO) um 1 Kategorie		80,00

11.2.11	Erweiterung des Erlaubnisumfangs für Finanzanlagenvermittler (§ 34f Abs. 1 GewO) oder Honorar-Finanzanlagenvermittler (§ 34h Abs. 1 GewO) um 2 Kategorien		120,00
11.2.12	Gleichwertigkeitsprüfung § 5 Finanzanlagenvermittlungsverordnung	nach Aufwand	57,00 bis 459,00
11.2.13	Verzicht auf Antrag vor Erlass einer Erlaubnisentscheidung		50 % der unter 11.2.1 bis 11.2.4 genannten Gebühr
11.3	Durchführung der Sachkundeprüfung Finanzanlagenvermittler		
11.3.1	Vollprüfung		
11.3.1.1	(3 Kategorien)		329,00
11.3.1.2	(2 Kategorien)		290,00
11.3.1.3	(1 Kategorie)		251,00
11.3.2	Teilprüfung		
11.3.2.1	(3 Kategorien)		226,00
11.3.2.2	(2 Kategorien)		187,00
11.3.2.3	(1 Kategorie)		148,00
11.3.4	Wiederholung der praktischen Prüfung		102,00
11.3.5	Rücktritt		
11.3.5.1	Bei Rücktritt nach der Anmeldung zur Prüfung bis 4 Wochen vor Beginn der Prüfung ermäßigt sich die Gebühr auf		50,00
11.3.5.2	Bei Rücktritt später als 4 Wochen bis 2 Wochen vor Beginn der Prüfung		50 % der Gebühr nach 11.3.1.1 bis 11.3.4
11.3.5.3	Bei Rücktritt später als 2 Wochen vor Beginn der Prüfung oder Nichtteilnahme		100 % der Gebühr nach 11.3.1.1 bis 11.3.4
11.4	Ersatz- und Zweitbescheinigungen		40,00

12	Immobiliardarlehensvermittler (§ 34i GewO)		
12.1	Registerführung		
12.1.1	Registrierung von Immobiliardarlehensvermittlern (§ 34i Abs. 8 Nr. 1 GewO)		82,00
12.1.2	Registrierung von Angestellten der Immobiliardarlehensvermittler (§ 34i Abs. 8 Nr. 2 GewO)		24,00
12.1.3	Registrierung von Immobiliardarlehensvermittlern mit Erlaubnis aus einem EU-/EWR-Staat (§ 34i Abs. 4 GewO)		65,00
12.1.4	Änderung der Registerdaten (§ 11a GewO / § 34i Abs. 8 Nr. 3 GewO)	nach Aufwand	32,00 bis 65,00
12.1.5	Schriftliche Auskunft (§ 11a Abs. 2 GewO)		24,00
12.1.6	Anmeldung der Tätigkeit in einem anderen EU- oder EWR-Staat (§ 11a Abs. 4 GewO)		32,00
12.2	Durchführung der Sachkundeprüfung Immobiliardarlehensvermittler		
12.2.1	Durchführung der schriftlichen Sachkundeprüfung		243,00
12.2.2	Praktische Prüfung		115,00
12.2.3	Gleichwertigkeitsprüfung der Sachkundeprüfung		50,00 bis 500,00
12.2.4	Rücktritt		
12.2.4.1	Bei Rücktritt nach der Anmeldung zur Prüfung bis 4 Wochen vor Beginn der Prüfung ermäßigt sich die Gebühr auf		50,00
12.2.4.2	Bei Rücktritt später als 4 Wochen bis 2 Wochen vor Beginn der Prüfung		50 % der Gebühr nach 12.2.1 und 12.2.2
12.2.4.3	Bei Rücktritt später als 2 Wochen vor Beginn der Prüfung oder Nichtteilnahme		100 % der Gebühr nach 12.2.1 und 12.2.2
12.3	Ersatz- und Zweitbescheinigung		40,00

13	Prüfung zum "Zertifizierten Verwalter nach dem Wohnungseigentumsgesetz" gem. § 26a Wohnungseigentumsgesetz		
13.1	Durchführung der schriftlichen Prüfung		170,00
13.2	Durchführung der mündlichen Prüfung		76,00
13.3	Rücktritt		
13.3.1	Bei Rücktritt nach der Anmeldung zur Prüfung bis 4 Wochen vor Beginn der Prüfung ermäßigt sich die Gebühr auf		30,00
13.3.2	Bei Rücktritt später als 4 Wochen bis 2 Wochen vor Beginn der Prüfung		50% der Gebühr nach 13.1 und 13.2
13.3.3	Bei Rücktritt später als 2 Wochen vor Beginn der Prüfung oder Nichtteilnahme		Gebühr nach 13.1 und 13.2
14.1	Mahngebühren		10,00
14.2	Beitreibungsgebühren Einleitung der Beitreibung		16,00
15	Sonstige Gebühren		
15.1	Widerspruchsgebühr bei Ablehnung des Widerspruchs Rahmengebühr	nach Arbeitsaufwand	25,00 bis 256,00
16	Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit		
16.1	Vorbereitendes Verfahren (alle Feststellungsverfahren)	je TN	347,00
16.1.1	Storno vor Vorbereitungsgespräch	je TN	163,00
16.2	Einfache Feststellungsverfahren		
16.2.1	Einfache Verfahren nach § 50 b Abs. 1 BBiG	je TN	1.159,00
16.2.1.1	Storno vor Feststellungsdurchführung	je TN	291,00

16.2.2	Einfache Verfahren, Antrag auf überwie- gende Vergleichbarkeit nach § 50 b Abs. 4 BBiG	je TN	1.055,00
16.2.2.1	Storno vor Feststellungsdurchführung	je TN	272,00
16.2.3	Einfache Ergänzungsverfahren und nicht überwiegende Teilfeststellung für Menschen mit Behinderung nach § 50 b Abs.5 i.V.m. § 50 d Abs. 1 Nr. 1 BBiG	je TN	899,00
16.2.3.1	Storno vor Feststellungsdurchführung	je TN	245,00
16.3	Aufwändige Verfahren		
16.3.1	Aufwändige Verfahren nach § 50 b Abs. 1 BBiG	je TN	1.821,00
16.3.1.1	Storno vor Feststellungsdurchführung	je TN	359,00
16.3.2	Aufwändige Verfahren und Antrag auf über- wiegende Vergleichbarkeit nach § 50 b Abs. 4 BBiG;	je TN	1.634,00
16.3.2.1	Storno vor Feststellungsdurchführung	je TN	332,00
16.3.3	Aufwändige Ergänzungsverfahren und nicht überwiegende Teilfeststellung für Menschen mit Behinderung nach § 50 b Abs.5 i.V.m. § 50 d Abs. 1 Nr. 1 BBiG	je TN	1.269,00
16.3.3.1	Storno vor Feststellungsdurchführung	je TN	293,00

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Gebüh-
renordnung vom 18. Oktober 2002 (Wirtschaft Nordhessen, Heft 12/02, Seite 74-76), zuletzt
geändert durch Beschluss der Vollversammlung vom 6. Oktober 2009, (Wirtschaft Nord-
hessen, Heft 3/10, Seite 47) außer Kraft.
- (2) Präsident und Hauptgeschäftsführer werden ermächtigt, bei der Veröffentlichung redaktio-
nelle Unstimmigkeiten zu beseitigen.
- (3) § 8 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 6. Dezember 2016 tritt am
1. Januar 2017 in Kraft.
- (4) § 8 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 14. September 2021 tritt am
1. Januar 2022 in Kraft.